



GEGEN EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Flughafen München GmbH
Postfach 23 17 55

85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 315.33-FM-98/0-66			
Tel. (089) 21 76 - 2375	Fax (089) 21 76 - 2979	Zimmer 1414	München, 29.09.2003
Ihr/e Ansprechpartner/in: v. Heemskerck			

**Verkehrsflughafen München
Flugzeugenteisung
Vollzug des Luftverkehrsgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes
Wasserrechtliche Eignungsfeststellung**

Anlagen:

- 1 Empfangsbestätigung
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), 85326 München, vom 15.04.2003 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern - nach §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.99 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3355), und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zum luftrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 Az. 315F-98-1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 65. Änderungsbescheid – Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2002 (20.03.2002) Az.: 315 FM-98/0-65, folgenden

66. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

A. Verfügender Teil

1. Eignungsfeststellung

Für die 2 Flugzeugenteisungsmittel tanks „50.000 Liter Stapeltanks“ wird die wasserrechtliche Eignung nach 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG festgestellt.

2. Bestandteile der Plangenehmigung

Der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde, die verbindlicher Bestandteil dieses Bescheids sind:

- 2.1 Antragsschreiben v. 15. April 2003
- 2.2 Vorhabensbeschreibung, Übersichtspläne, Gutachten und sonstige Nachweise
 - 2.2.1 Flugzeugenteisungsmittel – Versorgung am Flugh.M. v.17.02.03 (Vorhabensbeschreibung)
 - 2.2.2 Übersichtsplan Tankanlage Enteisung Nord/West
 - 2.2.3 Bestandsplan Tankanlage [Enteisung] Nord/West
 - 2.2.4 Erweiterungsplan Tankanlage [Enteisung] Nord/West
 - 2.2.5 Übersichtsplan Tankanlage Enteisung Süd/West
 - 2.2.6 Bestandsplan Tankanlage [Enteisung] Süd/West
 - 2.2.7 Erweiterungsplan Tankanlage [Enteisung] Süd/West
 - 2.2.8 Tankzeichnung Nr. 8061102 „Flugzeugenteisungsmittel tank 3 S/O“ der Fa. Reich Tank
 - 2.2.9 Werkbescheinigung nach DIN 50049-2-1 der Fa. Reich Tank vom 23.09.2002
 - 2.2.10 Statische Berechnung der Kunststoffprüfstelle Franken, Ingenieurbüro Franken, 9/2002
 - 2.2.11 Gutachten des TÜV Süddeutschland vom 21.10.2002 zum Nachweis der Eignung nach § 19 g/h WHG
 - 2.2.12 Deutsches Institut für Bautechnik vom 22.07.1996, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-40.11-117 für Flachbodenbehälter
 - 2.2.13 Technischer Hinweis der Fa. DSM Composite Resins v. 05.06.2002 für Safewing MP I 1938
 - 2.2.14 Technischer Hinweis der Fa. DSM Composite Resins v. 05.06.2002 für Safewing MP IV 2001
 - 2.2.15 Sicherheitsdatenblatt der Fa. Clariant zum Flugzeugenteisungsmittel Safewing MP I 1938
 - 2.2.16 Sicherheitsdatenblatt der Fa. Clariant zum Flugzeugenteisungsmittels Safewing MP IV 2001

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 Die 2 Lagertanks dürfen nur zu den im TÜV-Gutachten v. 21.10.2002 auf Seite 3 genannten Betriebsbedingungen betrieben werden.
- 3.2 Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.11-117 festgelegten Anordnungen und Bestimmungen sind einzuhalten.
- 3.3 Die nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) v. 03.08.1996 (GVBl S. 348) für die Aufstellung der Behälter gestellten Anforderungen sind auch beim Betrieb der Lagertanks zu beachten.

4. Kostenentscheidung

- 3.1 Die FMG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.556,46 € festgesetzt.

B. Gründe

I. Sachverhalt

1. Die FMG hat mit Schreiben v. 15.04.2003 gemäß § 45 Abs. 2 LuftVZO angezeigt, sie beabsichtige das Lagervolumen für Flugzeugenteisungsmittel an den zwei Enteisungsstationen, die mit 36. Änderungsplanfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 17.02.1992 zugelassenen worden sind, durch Aufstellung von 2 größeren Lagertanks (Enteisungsmittel tanks) bedarfsgerecht zu erhöhen.

An den Enteisungsstationen Nord-West (NW) und Süd-West (SW) sei für das Flugzeugenteisungsmittel Typ IV anstelle der 25.000 Liter jeweils die Aufstellung eines neuen 50.000 Liter Stapeltanks vorgesehen. Der an der Enteisungsstation NW für das Flugzeugenteisungsmittel Typ IV vorhandene 25.000 Liter Lagertank werde entfernt. Der an der Enteisungsstation SW bisher für das Flugzeugenteisungsmittel Typ IV verwendete 25.000 Liter Lagertank werde dort für das Flugzeugenteisungsmittel Typ I weiterverwendet.

2. Für die Errichtung der 2 neuen Enteisungsmittel tanks, die nicht vollumfänglich der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.11-177 für „Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht“ entsprechen, hat die FMG mit selben Schreiben die Erteilung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG beantragt. Das gelagerte Flugzeugenteisungsmittel (Glykol-Inhibitor-Wasser-Gemisch) wird gemäß der Einstufung von Glykolen, der Wassergefährdungsklasse 1 analog zugeordnet.

Die beiden neuen Enteisungsmittel tanks sind einwandige Flachbodenbehälter aus textilglasverstärktem ungesättigten Polyesterharzen mit einer inneren Vlies- bzw. Chemieschutzschicht. Weitere Einzelheiten sind dem Antragschreiben und den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zu entnehmen, die im Verfügenden Teil unter 2.1 und 2.2 aufgelistet sind.

II. Rechtliche Würdigung

1. Rechtsgrundlagen und Verfahren

Die beantragte Änderung an den beiden Enteisungsstationen bedarf, aufgrund der nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG zu erteilenden wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für 2 Enteisungsmittel tanks, der Plangenehmigung nach § 8 Abs. 2 LuftVG. Dagegen sind die für den Enteisungsbetrieb notwendige Erhöhung der Lagerkapazitäten und damit verbundenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen Gegenstand einer Änderung und Erweiterung von unwesentlicher Bedeutung und damit nicht plangenehmigungspflichtig (§ 8 Abs. 3 LuftVG). Insoweit konnte eine Plangenehmigung unterbleiben.

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – ist für die Erteilung der luftrechtlichen Plangenehmigung sachlich und örtlich zuständig (§ 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 Ziffer 1 der VO über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem LuftVG i.d.F.v. 12.03.1996 – BayRS 960-1-2-W – [GVBl 1996 S. 94]).

Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung nach §§ 8 Abs.2 Satz 2 und 9 Abs.1 LuftVG die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG mit ein; sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Über die wasserrechtliche Eignungsfeststellung war deshalb durch ergänzende luftrechtliche Plangenehmigung zu befinden. Die verfügten Nebenbestimmungen beruhen auf § 9 Absatz 2 LuftVG i.V.m. § 19 g Absatz 1 WHG.

Nachdem im Plangenehmigungsverfahren die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung finden (§ 8 Abs. 2 Satz 2 LuftVG), war das Verfahren zur Plangenehmigung nach den allgemeinen Vorschriften des BayVwVfG durchzuführen.

2. Materiellrechtliche Würdigung

2.1 Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung in Form der luftrechtlichen Plangenehmigung war antragsgemäß zu erteilen.

Die geplanten Enteisungsmittel tanks dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn ihre wasserrechtliche Eignung gemäß § 19 g/h WHG festgestellt ist. Die Tanks entsprechen nicht in vollem Umfang den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.11-117 (vgl. TÜV-Gutachten a.a.O. S. 5 f). Sie weichen in folgenden Punkten ab:

- Das zu lagernde Enteisungsmittel ist nicht in der Medienliste der Zulassung enthalten.
- Die max. Betriebstemperatur von 90 °C entspricht nicht den Bestimmungen der Zulassung.
- Die Tanks werden abweichend von der Zulassung mit einer Isolierung ausgestattet.

Die zwei Enteisungsmittel tanks sind aber so beschaffen und können so aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 19 g Abs. 1 Satz 1 WHG; vgl. TÜV-Gutachten a.a.O. S. 12). Mit den im Antragsschreiben vorgelegten Unterlagen ist nämlich der Nachweis erbracht, dass die zwei Enteisungsmittel tanks für die Lagerung des wassergefährdenden Enteisungsmittels - einem Glykolwassergemisch - die bau- und betriebstechnischen Anforderungen erfüllen, die für die Feststellung ihrer wasserrechtlichen Eignung gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 19 g Abs. 1 Satz 1 WHG erforderlich sind. Diese Unterlagen sind Grundlage und verbindlicher Bestandteil der Plangenehmigung (siehe A.2.).

2.2 Das Plangenehmigungsverfahren ist nach §§ 1 ff Kostenverordnung zur Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Die FMG ist als Antragstellerin auch Kostenschuldnerin.

Die Gebühr bemisst sich nach § 2 Abs. 1 LuftKostV v. 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) i.d.F. von Art. 3 der VO v. 10.02.2003 (BGBl. I S. 182) i.V.m. Abschnitt V. Nr. 7 a. a) des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.

Die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens von 5.000 bis 500.000 DM (2.556,46 bis 255.645,94 Euro) bemisst sich u.a. nach der Schwierigkeit der Entscheidung, dem Aufwand der Behörde und der wirtschaftlichen Bedeutung des Bescheids für die Antragstellerin.

Die Regierung hat auf dieser Grundlage die niedrigste Gebühr des Gebührenrahmens als für den Bescheid angemessen festgesetzt.

Auslagen sind keine angefallen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule i.S.d. Hochschulrahmengesetzes als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbands des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.